

Herrnsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstraße 11, sowie von den Herren Griseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro 1 Spalte mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeige größerer Umsangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

N 39

Sonnabend, den 2. Oktober

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 29. September 1915.

Höchstpreise für Mehl und Brot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Für inländisches Mehl und aus inländischem Mehl gebakenes Brot dürfen nur folgende Höchstpreise gefordert und bezahlt werden:

1. im Großhandel

Roggenmehl: 32,50 M.

Weizenmehl: 40,25 M.

für den Doppelzentner einschließlich aller Unkosten frei Voger des Empfängers; die Preise ermäßigen sich um 50 Pf. für den Doppelzentner bei Lieferung freit Mühl und erhöhen sich um 50 Pf. für den Doppelzentner bei Bestimmung der liegenden Mühle durch den Empfänger. Die Mehllieferungen haben nur gegen Barzahlung zu erfolgen.

2. im Kleinhandel

für Weizenmehl: 48 Pf. für das Kilogramm.

Weizbrot (Weizenbrot): 5 M. für 75 Gramm.

Schwarzbrot (Roggenbrot): 38 Pf. für das Kilogramm.

Die Höchstpreise treten zu 1. sofort, zu 2. am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder nach §§ 52, 57 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotwaren und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Chemnitz, den 23. September 1915.

Mt. 747 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Unter Anordnung sind gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel seit 31. Juli 1915 beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten und die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände können nun, wenn Bestandsmeldung vermieden werden soll, freiwillig bis zur verlängerten Frist, den 16. Oktober d. J. an die Gemeindebehörden gegen Barzahlung nach den festgesetzten Übernahmepreisen abgeliefert werden und ist der Abliefernde abschließend von der Meldepflicht **befreit**. Sämtliche beschlagnahmten, innerhalb dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen zur Vermeidung hoher Strafen gemeldet werden.

Die unterzeichneten Gemeindevorstände bestimmen nun je für ihre Gemeinde, bez. für die Rittergüter als **Abnahmetag** — zur Bereinfachung des Verschreibens —

Montag, den 11. Oktober 1915, nachmittags 3—6 Uhr,
je auf dem Rathausplatz.

Die Einwohnerschaft wird dringend erachtet, an dem bezeichneten Tage die beschlagnahmten, als auch die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände freiwillig gegen Empfangnahme einer Urkundenbescheinigung abzuliefern.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 30. September 1915.

Haushlisten.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsvorordnung vom 25. Juli 1900 an die Haushalter bez. deren Stellvertreter **Haushlisten** auszuhändigen werden, welche nach den vorliegenden Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuschreiben haben. Die ausgefüllten Haushisten sind bei Vermeldung eines im obengenannten Gesetze vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, die bei der Erfüllung der Listen sich etwa notwendig machende Ausschünfte erteilen können, abzugeben.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 24. September 1915.

Die Gemeindevorstände.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 11. Oktober bis 7. November 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt gegen **Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**.

Sonnabend, den 9. Oktober 1915, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	
"	"	101—200	nachm.	1—2 } im Meldeamt
"	"	201—300		2—3 "
II. Bezirks	"	301—400	mittags	12—1 }
"	"	401—500	nachm.	1—2 }
III. Bezirks	"	501—600		2—3 }
"	"	601—700	mittags	12—1 }
IV. Bezirks	"	701—800	nachm.	1—2 }
"	"	801—900		2—3 }
"	"	901—1000	mittags	12—1 }
"	"	1001—1200	nachm.	1—2 }

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Ehefrauen) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in **Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen **Ausgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande vorstehenden Ausweises**.

Un Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigkt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben. Die Haushalter bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die hiesige freiwillige **Generwehr** in der Zeit vom 3. bis mit 19. Oktober dieses Jahres eine Übung abhält, wobei Alarmsignale geblasen werden.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer.

Der am 30. vor. Mts. fällig gewesene 2. Termin **Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer** 1915 ist bis längstens den 21. Oktober 1915 an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, 2. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schulgeld betr.

Der am 1. dieses Monats fällige 3. Termin **Schulgeld 1915** ist bis längstens den 14. Oktober 1915 an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmar, 2. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Am 1. Oktober d. J. sind der 2. Termin **Brandversicherungsbeiträge 1915** fällig gewesen. Dieselben sind bis spätestens den 10. Oktober 1915 an unsere Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Siegmar, 2. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Einkommen- und Ergänzungsteuer.

Um 30. September 1915 war der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbezammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahrs erhoben, welcher auf das in Spalte „d“ des Einkommensteuerkatalogs eingestellte Einkommen fällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. Oktober 1915.

Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. Oktober d. J. sind die **Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1915** mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1½ Pf. für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brandversicherungs-Beiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Die Brandversicherungsbeiträge und die Reichstempelabgabe sind bis spätestens zum 10. Oktober d. J.

bei Vermeidung der zwangswise Beitrreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 30. September 1915.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 5. bis mit 13. Oktober dieses Jahres, bei Unterzeichnetem zu Jedermann's Einsicht aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. Oktober 1915.

Gedankt Rabenstein.

Gedankt: 1 Pfundgabel.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. Oktober 1915.

Brotkarten-Ausgabe in Rottluss.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 11. Oktober bis mit 7. November 1915 an die Haushaltungen dieser Gemeinde erfolgt

an die Haushaltungsvorstände der hiesigen Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 9. Oktober 1915, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten,

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirk	Haus-Nr.	1 bis mit 13,	nachmittags	1 Uhr,
II. " "	14	25B,	"	½
III. " "	26B	43B,	"	2 "
IV. " "	44	52C,	"	½3 "
V. " "	53	62,	"	3 "

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Ehefrauen) pünktlich zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe nur in **besonderen Behinderungsfällen** und nur gegen **Ausgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Berechtigungsscheines**. An **Kinder** werden Brotkarten nicht ausgehändigkt. Die Umschläge der abgelaufenen Brotkarten sind **mitsubtrahieren**.

Den **Haushaltungsvorständen** liegt die Verpflichtung ob, eintretende **Veränderungen** im Personenbestande oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im **Gemeindeamt — Meldeamts-Zimmer** — unter Vorlegung der **Brotkarte** und **Karten** zu melden.

Die **Haushalter** bzw. deren **Stellvertreter** werden erachtet, ihre **Mieter — Haushaltungsvorstände** — an die **pünktliche Abholung** der Brotkarten zu erinnern.

Rottluss, am 29. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schulgeld.

Der am 15. September fällig gewesene diesjährige 3. Termin **Schulgeld** ist bis zum 5. Oktober d. J. an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen. Gegen Säumige muß das mit Kosten verbundene Weitreibungsverfahren eingeleitet werden.

Rottluss, am 30. September 1915.

Der Gemeindevorstand.